



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1042

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0032/BE

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Italy) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 22-07-2024.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Επιπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 22-07-2024. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 22-07-2024.- Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 22-07-2024.- Удължаване на крайния срок на статуквото до 22-07-2024. - Prodłużuje lhůtu současného stavu do 22-07-2024. - Fristen for status quo forlænges til 22-07-2024. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 22-07-2024. - Amplía el plazo de statu quo hasta 22-07-2024. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 22-07-2024. - Jatkaa status quon määraaika 22-07-2024 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 22-07-2024. - Meghosszabítja a korábbi állapot határidejét 22-07-2024-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 22-07-2024. - Status quo terminas pratęsiamas iki 22-07-2024. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 22-07-2024. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 22-07-2024. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 22-07-2024. - Przedłużenie status quo do 22-07-2024. - Prolonga o prazo do statu quo até 22-07-2024. - Prelungește termenul status quo-ului până la 22-07-2024. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 22-07-2024. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 22-07-2024. - Förlänger tiden för status quo fram till 22-07-2024.

The Commission received this detailed opinion on the 17-04-2024. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 17-04-2024. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 17-04-2024 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 17-04-2024. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 17-04-2024. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 17-04-2024. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την επιπεριστατωμένη γνώμη στις 17-04-2024. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 17-04-2024. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 17-04-2024. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 17-04-2024. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 17-04-2024. - A Bizottság 17-04-2024-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 17-04-2024. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstyta nuomonę 17-04-2024. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 17-04-2024. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinioni dettaljata dwar il-17-04-2024. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 17-04-2024 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 17-04-2024. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 17-04-2024. - Comisia a primit avizul detaliat privind 17-04-2024. - Komisia dostala toto podrobné stanovisko dňa 17-04-2024. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 17-04-2024. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 17-04-2024. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 17-04-2024.

MSG: 20241042.DE

1. MSG 115 IND 2024 0032 BE DE 22-07-2024 17-04-2024 IT DO 6.2(2) 22-07-2024

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Mercato e Tutela
Divisione II - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle Foreste

4. 2024/0032/BE - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Unter Bezugnahme auf den Entwurf einer technischen Verordnung über den „Königlichen Erlass über die Werbung für alkoholhaltige Getränke“ gemäß der Notifizierung Nr. 2024/0032/BE gab die Rechtsabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft folgende ausführliche Stellungnahme ab:

Betreff: Entwurf einer technischen Verordnung „Königlicher Erlass über die Werbung für alkoholhaltige Getränke“ gemäß Notifizierung Nr. 2024/0032/BE - Detaillierte Stellungnahme

Am 19. Januar d. J. meldete das belgische Gesundheitsministerium im Rahmen des TRIS-Verfahrens (2024/0032/BE) eine Maßnahme betreffend die Werbung für alkoholhaltige Getränke an.

Ziel des Entwurfs ist, wie in der Mitteilung der Kommission – TRIS (2024)1075 dargelegt, wie folgt: Der Zweck dieses Entwurfs eines königlichen Erlasses besteht auch darin, allen Anzeigen für alkoholhaltige Getränke einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis aufzuerlegen. Auf diesen Anzeigen dürfen nur gesundheitsbezogene Warnhinweise des Ministers enthalten sein. Andere Slogans, Gesundheitswarnungen oder sonstige Warnhinweise können daher auf diesen Anzeigen nicht mehr vorhanden sein; dazu gehören die Slogans, die in der Vereinbarung über die Werbung und Vermarktung von alkoholhaltigen Getränken vorgesehen sind. Die Vorschrift besagt Folgendes: „Um die Öffentlichkeit besser über die Gefahren von Alkohol zu informieren, müssen gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Werbung für diese Art von Getränken vorgeschrieben sein.“

Die Werbung für alkoholische Getränke in der Europäischen Union wird sowohl durch primäre Rechtsvorschriften wie die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) als auch durch Selbstregulierungskodizes der Branche geregelt. Insbesondere verbietet die kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderte Richtlinie 2010/13/EU in Artikel 22 bereits Werbung für alkoholische Getränke, die sich an Minderjährige richtet. Selbst in dem oben angeführten Selbstregulierungskodex der Branche heißt es: „Kommerzielle Kommunikation über alkoholische Getränke darf sich nicht [...] an Minderjährige richten oder auf sie beziehen, auch nicht indirekt“ und „Kommerzielle Kommunikation über alkoholische Getränke darf sich niemals, auch nicht implizit oder indirekt, an Minderjährige richten, an sie appellieren, sich auf sie beziehen oder sie darstellen“.

Italien hat immer die Notwendigkeit unterstützt, einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum zu fördern und Werbung für Alkohol nicht an Minderjährige zu richten.

In Italien sieht das Gesetz Nr. 125 vom 30. März 2001 nämlich seit 2001 ein Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an Minderjährige unter 18 Jahren vor, und Artikel 689 des Strafgesetzbuches sieht eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr für den Ausschank von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 16 Jahren vor. Darüber hinaus werden gemäß dem neuen Artikel 14b des Gesetzes Nr. 125 vom 30. März 2001 verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Abgabe oder den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen an Minderjährige unter 18 Jahren festgelegt (Geldstrafen und im Wiederholungsfall die Einstellung der Tätigkeit).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass auch in Italien die Werbung für alkoholische Getränke und Spirituosen verboten ist, wenn sie im Rahmen von Programmen für Minderjährige und innerhalb von fünfzehn Minuten vor und nach der Ausstrahlung solcher Programme übermittelt wird oder wenn sie in positiver Weise Minderjährige darstellt, die alkoholische Getränke oder Spirituosen konsumieren, oder wenn sie für Orte bestimmt ist, die hauptsächlich von



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Minderjährigen unter 18 Jahren besucht werden.

Italien begrüßt daher Initiativen zum Schutz Minderjähriger in Bezug auf den Alkoholkonsum.

Der Entwurf des belgischen Erlasses, der zwar darauf abzielt, Minderjährige vor Alkoholkonsum zu schützen, weist jedoch einige erhebliche Mängel und Probleme auf, die Klarstellungen und Ergänzungen des Textes erfordern, insbesondere in Bezug auf die Einführung von Anzeigen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen.

1. Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Vorschrift

Artikel 7 des Erlasses sieht Folgendes vor: „Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke muss eine gesundheitsbezogene Information enthalten, deren Inhalt und Form vom Minister festzulegen sind. In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungslogos oder andere Formulierungen sind verboten.“

Eine solche unbestimmte Regelung kann zu Unsicherheiten für die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors und somit zu einem möglichen Hindernis für den freien Warenverkehr innerhalb der Union führen.

Aus der Lektüre der Vorschrift geht nämlich nicht hervor, welchen Inhalt und welche Form die Mitteilung haben wird; dies wird in einer anschließenden „technischen Verordnung“ durch den zuständigen Minister geregelt. Dies erschwert die Beurteilung des belgischen Vorschlags für einen Erlass, da der eigentliche Inhalt des Begriffs „technische Verordnung“ im Sinne der Richtlinie 2015/1535 in dem notifizierten Vorschlag nicht vollständig zum Ausdruck kommt und stattdessen auf eine spätere Maßnahme des Ministers verwiesen wird.

Der Erlassentwurf sollte daher so bald wie möglich klarstellen:

- 1) welchen Inhalt und welche Form die Gesundheitsinformationen haben werden;
- 2) welche Botschaften in der Werbung erlaubt sind;
- 3) welche Botschaften verboten sein werden.

Schließlich erlaubt die mangelnde Klarheit der derzeitigen Vorschrift keine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Initiative, der wissenschaftlichen Grundlage, die die aufzuerlegenden Gesundheitswarnungen rechtfertigt, und der Einhaltung des „EU-Krebsbekämpfungsplans“.

2. Mehrdeutigkeit der Definition von „Werbung“

Das festgestellte Problem wird durch die Definition des Begriffs „Werbung“ in Artikel 1 weiter verschärft, die hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht klar ist. Nach Artikel 1 des Erlassentwurfs bedeutet „Werbung“ „jede Kommunikation, ungeachtet des Ortes, der Mittel oder der verwendeten Techniken, mit dem direkten oder indirekten Ziel, die Bekanntheit der Marke oder den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zu fördern. Für die Zwecke dieses Erlasses gilt auch die Anbringung einer Marke oder eines Logos als Werbung“.

Diese Definition von Werbung entspricht zum einen nicht den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, vor allem aber ist sie so weit gefasst und schlecht definiert, was unter den Begriff „Werbung“ fällt und was nicht.

Wenn daher der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht vollständig und eindeutig geklärt wird, könnte ein Handelshemmnis entstehen, das gegen EU-Recht verstößt. Wenn auch die Kennzeichnung in diese Definition von Werbung aufgenommen werden sollen, könnte dies zu neuen Verpflichtungen für die Hersteller alkoholischer Getränke führen, die gegebenenfalls die Kennzeichnung der ausgeführten Erzeugnisse anpassen müssten, um den belgischen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Diese Anpassungen würden eine Verpflichtung zur Änderung der Kennzeichnung mit sich bringen, um sie mit den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats des Erzeugnisses in Einklang zu bringen, und würden zu einer Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung führen, die nach Artikel 34 des AEUV verboten ist.

3. Gefahr der Untergrabung der Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene und der Behinderung des freien Warenverkehrs



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Obwohl gesundheitsbezogene Warnhinweise für alkoholische Getränke noch nicht durch EU-Rechtsvorschriften geregelt sind, hat die Europäische Kommission bereits 2021 ihre Absicht angekündigt, das Problem im Rahmen ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den „Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung“ anzugehen. Insbesondere plant die Kommission, im Rahmen ihrer Bemühungen zur Eindämmung des schädlichen Alkoholkonsums verbindliche gesundheitsbezogene Warnhinweise für alkoholische Getränke vorzuschlagen. Soweit wir wissen, wird die Phase der Beweiserhebung, die 2023 begann, in Kürze abgeschlossen sein. Das Europäische Parlament hat am 16. Februar 2022 auf Initiative der Kommission eine Entschließung zur „Stärkung Europas im Kampf gegen den Krebs“ angenommen. Insbesondere wird in Absatz 16 der Entschließung hervorgehoben, dass den Verbrauchern mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, indem die Kennzeichnung alkoholischer Getränke verbessert wird, um Informationen über maßvolles und verantwortungsvolles Trinken aufzunehmen, und indem eine obligatorische Auflistung der Inhaltsstoffe und Nährwertangaben sowie eine digitale Kennzeichnung eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher auch gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 keine Rechtsvorschriften zu Belangen erlassen, in denen bereits Regulierungstätigkeiten auf europäischer Ebene laufen. Daher muss jede Initiative zu diesem Thema diese Elemente berücksichtigen, und einseitige Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitsinformation, wie der belgische Erlassentwurf, untergraben zum jetzigen Zeitpunkt die Harmonisierung der EU-Vorschriften sowie die Wirkung und Effizienz solcher Maßnahmen.

Angesichts der festgestellten Probleme wird in Bezug auf die oben genannte Notifizierung vorgeschlagen, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, da davon ausgegangen wird, dass der Entwurf Hindernisse für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt schaffen könnte.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu